S 9 V 1465/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine laufende Unterstützung nach § 4 Abs 1 des Unterstützungsabschlußgesetzes setz einen in der Zeit vom 01.01.1991 bis 18.05.1995 eingetretenen schädigungsbedingten Einkommensverlust voraus.
Normenkette	UntAbschlG § 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 V 1465/97
Datum	01.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 V 4126/99
Datum	19.07.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 01. September 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf UnterstÃ¼tzung nach dem Gesetz Ã¼ber den AbschluÃ von UnterstÃ¼tzungen der BÃ¼rger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei GesundheitsschÃ¤den infolge medizinischer MaÃnahmen vom 06.05.1994 (UnterstÃ¼tzungsabschluÃgesetz â UntAbschlG â BGBl. I S. 990) hat. Der 1950 geborene KlÃ¤ger absolvierte vom 01.09.1965 bis Juli 1968 eine Lehre als Facharbeiter fÃ¼r Plastverarbeitung. Von 1972 bis 31.05.1988 arbeitete er als Einrichter, danach bis 18.12.1989 als

Lagerfacharbeiter. AnschlieÃ□end Ã¼bersiedelte er in das Gebiet der alten BundeslÃ¤nder und ist seit Januar 1990 bei der Fa. S., Kunststoffspritzerei in 72271 A., â□□ wiederum â□□ als Einrichter beschÃ¤ftigt. Am 27.04.1987 erfolgte beim KlÃ¤ger unter dem Verdacht auf chronische Otitis media eine stationÃ¤re Aufnahme in der HNO-Klinik des Bezirkskrankenhauses Dresden-Friedrichstadt. Dort wurde eine beidseitige SchalleitungsschwerhÃ¶rigkeit diagnostiziert. Am 13.05.1987 wurde eine endaurale Tympanoplastik links in Intubationsnarkose wegen des Verdachts auf Vorliegen eines Cholesteatoms durchgefÃ¼hrt. Dabei wurde die Verdachtsdiagnose intraoperativ bestÃ¤tigt. Nachdem am 15.06.1987 eine InnenohrschÃ¤digung links festgestellt worden war, wurde der KlÃ¤ger auch wegen fortgesetzter SchwindelzustÃ¤nde am 16.06.1987 erneut stationÃ¤r aufgenommen und am 18.06.1987 â□□ wiederum in Intubationsnarkose â□□ eine Nachoperation des Ohres vorgenommen mit Einsetzen einer Membranplastik. Nach der Operation lieÃ□en die SchwindelzustÃ¤nde nach, am HÃ¶rverlust Ã¤nderte sich nichts. Prof. Dr. K., Direktor der HNO-Klinik der Medizinischen Akademie "Carl Gustav Carus" diagnostizierte in seinem Gutachten vom 04.11.1987 fÃ¼r die Bezirksstelle fÃ¼r Ã□rztliches Begutachtungswesen in Dresden eine Ertaubung des linken Ohres infolge dessen Operation. Eine Verletzung von Sorgfaltspflichten schloÃ□ er aus. Den dauernden KÃ¶rperschaden infolge der linksseitigen Taubheit bei gleichzeitig vorliegender mittelgradiger SchalleitungsschwerhÃ¶rigkeit rechts legte er auf 40% fest. Nachdem die Zentralstelle fÃ¼r Ã□rztliches Begutachtungswesen am 01.12.1987 hiermit Ã□bereinstimmung bekundet hatte, schloÃ□ sich die Bezirksstelle fÃ¼r Ã□rztliches Begutachtungswesen in ihrer Stellungnahme und Entscheidung vom 04.12.1987 dieser Beurteilung an. Nachdem dem KlÃ¤ger deswegen zunÃ¤chst nur eine einmalige Leistung in HÃ¶he von 4.500,00 Mark gewÃ¤hrt worden war (Schreiben vom 05.07.1988), bewilligte ihm die zustÃ¤ndige Staatliche Versicherung der DDR auf seine Beschwerde mit Schreiben vom 26.07.1988 eine laufende monatliche Beihilfe von 115,80 Mark fÃ¼r die Zeit von Juni 1988 bis 31.12.1991 und mit Bescheid vom 27.03.1989 fÃ¼r die Zeit vom 01.06.1989 bis 31.12.1991 eine laufende Beihilfe in HÃ¶he von monatlich 150,80 Mark (nebst einer Nachzahlung in HÃ¶he von 245,00 Mark fÃ¼r die Zeit vom 01.11.1988 bis 31.05.1989) nach Â§ 6 Abs. 1 Buchst. b der "Anordnung Ã¼ber eine erweiterte materielle UnterstÃ¼tzung der BÃ¼rger bei GesundheitsschÃ¤den infolge medizinischer MaÃ□nahmen" (AO-EmU) fÃ¼r die GesundheitsstÃ¶rung "Ertaubung links". Infolge der Ã□bersiedlung des KlÃ¤gers in die alten BundeslÃ¤nder wurde die Zahlung ab 01.01.1990 wegen Wegfalls der StaatsbÃ¼rgerschaft der DDR zum 28.02.1990 endgÃ¼ltig eingestellt. Im Februar 1996 beantragte der KlÃ¤ger beim Amt fÃ¼r Familie und Soziales â□□ Versorgungsamt â□□ Dresden (VA) wegen der GesundheitsstÃ¶rung "Taubheit linkes Ohr" die GewÃ¤hrung einer Leistung nach dem UntAbschlG. Das VA holte u.a. von Dr. T., praktischer Arzt, die schriftliche Auskunft vom 04.06.1996 ein, der zahlreiche Arztbriefe beigefÃ¼gt waren, sowie von Dr. K., HNO-Arzt, den Befundschein vom 21.06.1996, dem in Abschrift das Audiogramm vom 18.06.1996 beigefÃ¼gt war. In Auswertung dieser Unterlagen schÃ¤tzte Dr. K0. in seiner versorgungsÃ¤rztlichen (vÃ¤) Stellungnahme vom 13.08.1996 die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) fÃ¼r die Ertaubung des linken Ohres auf 20 vom Hundert (v.H.) ein. Hierauf gestÃ¼tzt lehnte das VA mit Bescheid vom 24.04.1997 die GewÃ¤hrung einer UnterstÃ¼tzung nach dem UntAbschlG ab. Weder lasse sich eine

(Mindest-)MdE um 50 v.H. feststellen noch schÃ¤digungsbedingte wirtschaftliche Folgen. Der KlÃ¤ger Ã¼be den erlernten Beruf weiterhin voll aus. Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid des SÃ¤chsischen Landesamtes fÃ¼r Familie und Soziales â Landesversorgungsamt vom 21.05.1997). Gegen diesen Bescheid erhob der KlÃ¤ger am 23.06.1997 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG). Dieses zog die den KlÃ¤ger betreffenden Schwerbehindertenakten des Versorgungsamtes Rottweil bei. Danach wurden beim KlÃ¤ger mit dem Abhilfebescheid vom 02.07.1997 u.a. eine"Taubheit links und SchwerhÃ¶rigkeit rechts" sowie "therapieresistente Schwindelsymptomatik" als Behinderungen festgestellt, wobei nach der vÃ¤ Stellungnahme von ObermedizinalrÃ¤tin (OMedRin) N. vom 14.05.1997 die SchwerhÃ¶rigkeit einen Teil-Grad der Behinderung (GdB) von 40 bedingte und die Schwindelsymptomatik einen solchen von 20. Der Gesamt-GdB betrug damals unter BerÃ¼cksichtigung eines WirbelsÃ¤ulenleidens und Gonalgien 50. Mit Neufeststellungsbescheid des gleichen Amtes vom 04.10.1999 wurde der Gesamt-GdB unter Einbeziehung einer SprachstÃ¶rung sowie eines Magenleidens als weitere Behinderungen auf 60 angehoben. Das SG wies durch Gerichtsbescheid vom 01.09.1999 die Klage mit der BegrÃ¼ndung ab, die zu berÃ¼cksichtigende Taubheit des linken Ohres bedinge nach den "Anhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz", Ausgabe 1996 (AP), eine MdE um 20 v.H. Selbst wenn der zur Zeit der Operationen am rechten Ohr bereits bestehende Vorschaden (mittelgradige SchwerhÃ¶rigkeit rechts) mitzuberÃ¼cksichtigen wÃ¤re, resultiere daraus lediglich eine MdE um 40 v.H. Es finde sich in den Akten auch kein Anhaltspunkt dafÃ¼r, daÃ die "therapieresistente Schwindelsymptomatik" Folge der Operationen im Mai/Juni 1987 sei. Somit fehle es schon an der fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Ausgleichs erforderlichen MdE um 50 v.H. Zutreffend habe der Beklagte auch das Vorliegen einer besonderen HÃ¤rte verneint. Ein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust im ausgeÃ¼bten Beruf sei nicht erkennbar. Die Entziehung der laufenden Zahlungen nach Ãbersiedlung in die alten BundeslÃ¤nder sei ebenfalls keine besondere HÃ¤rte. Auf die EntscheidungsgrÃ¼nde im Ã¼brigen wird Bezug genommen. Gegen den am 03.09.1999 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am Montag, den 04.10.1999, Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, die durch die Operationen im Mai/Juni 1987 verursachte Taubheit des linken Ohres bedinge eine MdE um mindestens 50 v.H., zumal die vorbestehende mittelgradige SchwerhÃ¶rigkeit rechts mitberÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sse. AuÃerdem liege eine besondere HÃ¤rte im Sinne des Â§ 6 UntAbschlG vor, weil eine Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes durch die vorhandene Taubheit/SchwerhÃ¶rigkeit eingetreten sei, so daÃ er seinen erlernten Beruf als Einrichter nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne. Dadurch erleide er Einkommensverluste. Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã), den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen von 01.09.1999 sowie den Bescheid vom 24.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.05.1997 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm Leistungen nach dem UnterstÃ¼tzungsabschluÃgesetz in gesetzlicher HÃ¶he ab 01.01.1991 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist hierzu auf die angefochtene Entscheidung. Auf Antrag des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist von Dr. R., HNO-Arzt in Lahr, das Gutachten vom 25.05.2000 eingeholt worden. Darin heiÃt es, als Folge der Operationen im Mai/Juni 1987 bestehe beim KlÃ¤ger eine Taubheit links mit starken SchwindelanfÃ¤llen. Hieraus resultiere fÃ¼r das linke Ohr eine MdE um 20 v.H. zuzÃ¼glich 20 v.H. hinsichtlich der bestehenden erheblichen Untererregbarkeit bzw. des Ausfalls des linken Labyrinthes. Die Gesamt-MdE fÃ¼r die im Bereich des rechten und linken Ohres bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen (einschlieÃlich Vertigo) betrage 70 v.H. Hierzu hat der Beklagte die vÃ¤ Stellungnahme vom 16.08.2000 vorgelegt, in der es abschlieÃend heiÃt, daÃ â auch mangels objektiver Befunde â einzig und allein nach dem UntAbschlG eine schÃ¤digungsbeidingte MdE wegen der Taubheit links um 20 v.H. festzustellen sei. Der Senat hat ferner von Dr. K. die schriftliche Auskunft vom 20.11.2000 eingeholt. Hierzu heiÃt es in der vom Beklagten vorgelegten vÃ¤ Stellungnahme von Dr. Z. vom 05.03.2001, hieraus ergÃ¤ben sich keine neuen Erkenntnisse. Eine Taubheit links wÃ¼rde weiterhin bestÃ¤tigt, Diagnostik oder Behandlungsnotwendigkeit einer VestibularisstÃ¶rung werde nicht bestÃ¤tigt. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt. Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes wird auf die Akten des Beklagten, des Versorgungsamts Rottweil, des SG sowie des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgemÃ¤Ã eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 SGG liegen nicht vor. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf UnterstÃ¼tzung nach dem UntAbschlG. Nach Â§ 1 Abs. 1 UntAbschlG erhalten deutsche StaatsgehÃ¶rige, die ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch medizinische BetreuungsmaÃnahmen einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben, auf Antrag UnterstÃ¼tzung zum Ausgleich der durch die SchÃ¤digung bedingten wirtschaftlichen Folgen. Nach Abs. 2 Nr. 1 a.a.O. ist Voraussetzung fÃ¼r die UnterstÃ¼tzung die DurchfÃ¼hrung eines medizinischen Eingriffs, der zu einer erheblichen GesundheitsschÃ¤digung gefÃ¼hrt hat, die in krassem MiÃverhÃ¤ltnis zu dem Risiko stehen muÃ, von dem nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und den Erfahrungen der Ã¤rztlichen Praxis zum Zeitpunkt des Eingriffs ausgegangen werden konnte. Medizinische Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle diagnostischen und therapeutischen MaÃnahmen, die mit operativ-chirurgischen oder anderen instrumentalen Handlungen verbunden sind. Nach Â§ 3 besteht die UnterstÃ¼tzung in laufenden und einmaligen Zahlungen. Laufende Zahlungen erhalten nach Â§ 4 Abs. 1 GeschÃ¤digte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit um mindestens 50 v.H. gemindert ist und deren Einkommen aus frÃ¼herer oder gegenwÃ¤rtiger ErwerbstÃ¤tigkeit durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), wenn sie das 18. Lebensjahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendet haben. Die laufende Zahlung

wird in HÃ¶he des Einkommensverlustes gewÃ¤hrt. Der Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttoeinkommen aus gegenwÃ¤rtiger und frÃ¼herer TÃ¤tigkeit (derzeitiges Einkommen) und dem hÃ¶heren Vergleichseinkommen. Das Vergleichseinkommen bemiÃt sich nach Â§ 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) i.V.m. den Â§Â§ 2 bis 5 der Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) und ist um 20 v.H. zu senken. Nach Â§ 5 Abs. 1 erhalten eine einmalige Zahlung GeschÃ¤digte, die wegen der GesundheitsschÃ¤digung nur in beschrÃ¤nktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kÃ¶nnen oder deren Wohlbefinden erheblich oder fÃ¼r lÃ¤ngere Zeit beeintrÃ¤chtigt wird und deren MdE mindestens 20 v.H. betrÃ¤gt. Bereits nach der EmU-AO geleistete Abschlagszahlungen sind nach Abs. 3 a.a.O. anzurechnen. Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes eine besondere HÃ¤rte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten LandesbehÃ¶rde ein Ausgleich gewÃ¤hrt werden. Eine HÃ¤rte kann insbesondere vorliegen, wenn eine bisherige Dauerleistung durch die Anwendung dieses Gesetzes wegfÃ¤llt (Â§ 6). Nach Â§ 7 Abs. 1 kÃ¶nnen AntrÃ¤ge auf GewÃ¤hrung einer UnterstÃ¼tzung nach diesem Gesetz innerhalb eines Jahres nach VerkÃ¼ndung dieses Gesetzes (19.05. 1994) gestellt werden. Soweit in diesem Gesetz der Begriff der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit verwandt wird, richtet sich die Bemessung nach Â§ 30 Abs. 1 des BVG. Das Bruttoeinkommen im Sinne dieses Gesetzes bemiÃt sich nach Â§ 9 der BSchAV (Â§ 2 Abs. 1 und 2 a.a.O.). Wie sich aus Â§ 4 Abs. 1 UntAbschlG ergibt, setzt die Zahlung einer laufenden UnterstÃ¼tzung einen â konkreten â schÃ¤digungsbedingten Einkommensverlust voraus, der in der Zeit vom 01.01.1991 (Inkrafttreten des UntAbschlG) und dem 18.05.1995 (Ablauf der Jahresfrist nach VerkÃ¼ndung des UntAbschlG) eingetreten sein muÃ. Dies folgt nach Auffassung des Senats aus Â§ 7 Abs. 1 a.a.O., der eine abschlieÃende Regelung enthÃ¤lt und nicht nur eine VerjÃ¤hrungsfrist in Lauf setzt (BSG, Urteil vom 27.08.1999 â B 9 V 22/97 R â BSGE 82, 271 bis 276). Dies hat zur Folge, daÃ nach dem 18.05.1995 eingetretene Voraussetzungen, die erst einen Anspruch nach dem Unt-AbschlG begrÃ¼nden, nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. DaÃ der KlÃ¤ger in der Zeit vom 01.01.1991 bis 18.05.1995 einen konkreten schÃ¤digungsbedingten Einkommensverlust erlitten hat, lÃ¤Ãt sich den Akten nicht entnehmen. Nach den vorgelegten ArbeitsvertrÃ¤gen vom 20.12.1989 bzw. 19.03.1990 war er in die maÃgebende TarifLohngruppe II eingestuft worden. Der KlÃ¤ger hat nie geltend gemacht, er sei wegen seiner SchwerhÃ¶rigkeit in eine zu niedrige Lohngruppe eingestuft worden. Damit fehlt es am Nachweis eines schÃ¤digungsbedingten Einkommensverlustes. Deshalb hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf laufende Zahlungen im Sinne von Â§Â§ 3, 4 UntAbschlG. Mangels einer Entscheidung des Beklagten (und des SG) konnte der Senat nicht darÃ¼ber entscheiden, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf eine einmalige Zahlung gemÃ¤Ã Â§ 5 UntAbschlG hat. Eine solche kÃ¶nnte in Betracht kommen, weil die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auch nach der Beurteilung des Beklagten um wenigstens 20 v.H. gemindert ist und weil ein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust hierfÃ¼r nicht Voraussetzung ist. Allerdings wÃ¤ren auf eine solche einmalige Zahlung gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 3 a.a.O. geleistete Zahlungen â wie z.B. die mit Schreiben vom 05.07.1988 gewÃ¤hrte Einmalzahlung in HÃ¶he von 4.500,00 Mark â im VerhÃ¤ltnis 2: 1 anzurechnen. Zutreffend hat der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r eine HÃ¤rteregelung gemÃ¤Ã Â§ 6 a.a.O. verneint. Der Wegfall der monatlichen EmU-

AO-Leistungen beruhte auf seiner Ãbersiedlung in die alten BundeslÃ¤nder. Ab 01.01.1990 lag zudem auf jeden Fall â bis zumindestens 18.05.1995 â kein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust mehr vor. Schon dies schlieÃt einen HÃ¤rtefall aus, denn die nach dem UntAbschlG zu gewÃ¤hrenden laufenden Leistungen sollen â ausschlieÃlich â dem Ausgleich eines schÃ¤digungsbedingten Einkommensverlustes dienen. Der KlÃ¤ger hat somit schon mangels eines schÃ¤digungsbedingten Einkommensverlusts keinen Anspruch auf laufende Zahlungen nach dem UntAbschlG. Bei diesem Sachverhalt konnte dahingestellt bleiben, ob die sonstigen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind. Insbesondere erscheint fraglich, ob beim KlÃ¤ger bis 18.05.1995 eine schÃ¤digungsbedingte MdE um 50 v.H. vorlag. Zwar spricht vieles dafÃ¼r, daÃ die schÃ¤digungsbedingte MdE im Hinblick auf die AP (S. 70), wie das Sozialgericht zutreffend dargelegt hat, mit 40 v.H. â und nicht nur mit 20 v.H. â zu bewerten ist, weil sich nach Â§ 2 Abs. 1 Unt-AbschlG die Bemessung der MdE nach Â§ 30 Abs. 1 BVG richtet. Grundlage fÃ¼r die dortige MdE-Bewertung sind aber die AP (hier S. 193). Ob jedoch noch weitere GesundheitsstÃ¶rungen zu berÃ¼cksichtigen sind, ist ebenfalls fraglich. So hat schon Prof. Dr. K. in seinem Gutachten den Nachweis einer bleibenden VestibularisschÃ¤digung verneint und ausgefÃ¼hrt, daÃ die SchwindelzustÃ¤nde nachgelassen hÃ¤tten. Er hat deshalb auch â nur â eine (beidseitige) SchwerhÃ¶rigkeit diagnostiziert. Der vom Beklagten eingeholten Auskunft von Dr. T. lassen sich keine Anhaltspunkte fÃ¼r SchwindelzustÃ¤nde entnehmen. Dies gilt auch bezÃ¼glich des beigefÃ¼gten Arztbriefs von Dr. K. vom 17.06.1994. Weiter ist dem ebenfalls beiliegenden Arztbrief des Kreiskrankenhauses Schramberg/Chirurgische Abteilung vom 13.07.1995 zu entnehmen, daÃ der KlÃ¤ger FuÃball gespielt hat (Torwart). Ebenso enthÃ¤lt der vom Beklagten eingeholte Befundschein von Dr. K. vom 21.06.1996 keinen Hinweis auf SchwindelzustÃ¤nde beim KlÃ¤ger. Dieser selbst hat GleichgewichtsstÃ¶rungen erstmals mit dem Antrag nach dem SchwbG vom 19.05.1996 geltend gemacht. DaÃ dem gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG vom Senat eingeholten Gutachten von Dr. R. nicht gefolgt werden kann, ergibt sich schon aus den Ã¼berzeugenden Darlegungen in der vom Beklagten hierzu vorgelegten vÃ¤ Stellungnahme vom 16.08.2000 (nebst ErgÃ¤nzung vom 05.03.2001). Im Ã¼brigen wird noch auf die einschlÃ¤gigen AusfÃ¼hrungen des SG verwiesen. Nach alledem konnte die Berufung des KlÃ¤gers keinen Erfolg haben. Die Kostentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024